

Marion Lang
Dipl. Komm.wirt (BAW)
zertifizierter Coach
NLP-Master Business

USt-IdNr. DE255371065

Karl-Hromadnik-Straße 18
81241 München
Fon 089/45 22 22 89
Mobil 0151 / 40 14 15 17
Contact@Sinncoach.de
www.Sinncoach.de

Vertrag über eine Auftragsdatenverarbeitung

Zwischen Ihnen

(Auftraggeber/in)

und Marion Lang communication | coaching | consulting

(Auftragnehmer/in)

Der Auftragnehmer verarbeitet auf Grundlage eines bereits bestehenden Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien (Hauptvertrag) personenbezogene Daten, die durch den Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden. Im Sinne des Datenschutzrechts ist der Auftraggeber als Verantwortlicher einzustufen.

§ 1 Umfang der zu erbringenden Dienstleistung

(1) Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, die ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten auftrags- und weisungsgemäß zu verarbeiten. Ist der Auftragnehmer gesetzlich zur Datenverarbeitung verpflichtet, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftraggeber hierauf unter Angabe der gesetzlichen Voraussetzungen hinzuweisen, sofern das Gesetz keine anderweitigen Maßnahmen vorschreibt.

(2) Hinsichtlich der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers hat der Auftragnehmer ausschließlich die Weisungen des Auftraggebers insbesondere im Hinblick auf die Art, den Umfang und den Zweck der Verarbeitung einzuhalten sowie die Vorgaben hinsichtlich der Art personenbezogener Daten und Kategorien betroffener Personen zu beachten.

(3) Der Auftraggeber kann jederzeit gegenüber dem Auftragnehmer Weisungen sowohl hinsichtlich einzelner oder genereller Maßnahmen ändern, ohne dass es hier zu einer vorherigen Ankündigung bedarf.

(4) Dieser Vertrag endet im Zweifel mit der Laufzeit des Hauptvertrages.

§ 2 Vom Auftragnehmer zu ergreifende Maßnahmen

(1) Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen unter Berücksichtigung des Standes der Technik und dem Risiko der Beeinträchtigung

der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen zu ergreifen, um ein angemessenes Schutzniveau für die Daten des Auftraggebers sicherzustellen.

(2) Sofern der Auftraggeber dem Auftragnehmer spezifische technische und organisatorische Maßnahmen vorgibt, hat der Auftragnehmer diese umzusetzen und während der Dauer dieses Vertrages uneingeschränkt aufrechtzuerhalten sowie gleichzeitig zu gewährleisten, dass die Verarbeitung der Daten des Auftraggebers unter Berücksichtigung dieser Vorgaben durchgeführt wird.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass ihm gegenüber weisungsgebundene Personen Daten des Auftraggebers nur nach Anweisung des Auftragnehmers verarbeiten, soweit keine anderen gesetzlichen Regelungen dem vorgehen.

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm gegenüber weisungsgebundene Personen zur Geheimhaltung im Zusammenhang mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers zu verpflichten. Sofern sich der Auftragnehmer weiterer Dienstleister bedient, sind diese ebenso zur Geheimhaltung zu verpflichten.

(5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Einhaltung seiner in diesem Vertrag niedergelegten Verpflichtungen in geeigneter Weise zu dokumentieren.

(6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf dessen Anforderung innerhalb angemessener Frist Nachweise darüber vorzulegen, die eine den gesetzlichen Vorgaben und Weisungen des Auftraggebers entsprechende Datenverarbeitung dokumentieren.

§ 3 Heranziehung weiterer Auftragsverarbeiter

(1) Der Auftragnehmer kann unter Berücksichtigung des folgenden Absatzes weitere Auftragsverarbeiter zur Datenverarbeitung heranziehen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich hierbei, die ihm nach § 2 auferlegten Pflichten den weiteren Auftragsverarbeitern im selben Umfang aufzuerlegen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich vor jeder Heranziehung eines weiteren Auftragsverarbeiters bzw. einer Änderung des Verarbeitungsverhältnisses mit einem weiteren Auftragsverarbeiter sowie regelmäßig während des bestehenden Verhältnisses mit dem weiteren Auftragsverarbeiter zu überprüfen, ob die weiteren Auftragsverarbeiter geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen und diese den gesetzlichen Vorgaben und denjenigen dieses Vertrages und den Weisungen des Auftraggebers entsprechen. Zur Überprüfung des Vertragsverhältnisses mit dem weiteren Auftragsverarbeiter verpflichtet sich der Auftragnehmer auf Anforderung des Auftraggebers diesem den Inhalt des zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftragsverarbeiter bestehenden Vertragsverhältnisses darzulegen.

(2) Sofern der Auftragnehmer die Heranziehung weiterer Auftragsverarbeiter oder Änderungen im Verhältnis zu den Auftragsverarbeitern beabsichtigt, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierzu spätestens vier Wochen vor Eintritt der Heranziehung oder Änderung schriftlich zu informieren. Die Information hat insbesondere den Namen bzw. die Firma, deren Geschäftsanschrift sowie den Umfang der durch den Dritten übernommenen Aufgaben zu enthalten. Innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Information im Sinne des Satzes 1 kann der Auftraggeber hierzu seine Einwilligung verweigern. In diesem Fall hat der Auftragnehmer eine Heranziehung bzw. Änderung zu unterlassen. Verweigert der Auftraggeber innerhalb der Frist von zwei Wochen seine Einwilligung nicht, so gilt diese als erteilt.

Marion Lang
Dipl. Komm.wirt (BAW)
zertifizierter Coach
NLP-Master Business

USt-IdNr. DE255371065

Karl-Hromadnik-Straße 18
81241 München
Fon 089/45 22 22 89
Mobil 0151 / 40 14 15 17
Contact@Sinncoach.de
www.Sinncoach.de

§ 4 Verpflichtungen gegenüber betroffenen Personen und Datenschutzbehörden

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber hinsichtlich seiner Verpflichtung zur Beantwortung von Anträgen im Hinblick auf die Wahrnehmung der Rechte betroffener Personen sowie der Datenschutzbehörden zu unterstützen.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere dazu, den Auftraggeber im Falle eines Antrags einer betroffenen Person oder einer Datenschutzbehörde auf Wahrnehmung ihrer Rechte hinsichtlich der Daten des Auftraggebers zu unterrichten, sofern dieser Antrag direkt an den Auftragnehmer gerichtet wurde. Weiterhin verpflichtet sich der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle beim Auftragnehmer vorhandenen Informationen zur Verfügung zu stellen, die der Auftraggeber zur Beantwortung gegenüber einer betroffenen Person oder einer Datenschutzbehörde benötigt, sofern der Auftraggeber auf diese Informationen nicht selbst zugreifen kann.

(3) Im Falle einer Verletzung des Schutzes der Daten des Auftraggebers hat der Auftragnehmer diesen Umstand dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Hierbei teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber mit, in welcher Art und Weise sowie in welchem Umfang der Schutz der Daten des Auftraggebers verletzt wurde, welche Daten bzw. deren Kategorien hierdurch betroffen sind, welche Folgen aus der Verletzung möglich sind und welche Maßnahmen der Auftragnehmer zu Unterbindung bzw. Reduzierung der bestehenden und einer zukünftigen Verletzung der Auftragnehmer bereits ergriffen hat und noch zu ergreifen beabsichtigt.

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber im Falle einer Verletzung des Schutzes der Daten des Auftraggebers hinsichtlich aller durch Datenschutzbehörden ergriffenen Maßnahmen zu unterstützen. Entsprechendes gilt bei einer beim Auftragnehmer durchzuführende Datenschutz-Folgenabschätzung.

§ 5 Umgang mit Daten nach Vertragsbeendigung

Im Zusammenhang mit der Beendigung des Hauptvertrages hat der Auftragnehmer auf Weisung des Auftraggebers dessen Daten vollständig und unwiderruflich zu löschen, sofern der Auftraggeber den Auftragnehmer nicht zur Zurückgabe der Daten anweist. Etwaige gesetzliche Pflichten zur Speicherung der Daten des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Kontrollrecht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat das Recht, sowohl vor Beginn der Datenverarbeitung als auch regelmäßig während der Laufzeit dieses Vertrages beim Auftragnehmer die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und Weisungen nach diesem Vertrag insbesondere im Hinblick auf die Sicherstellung der

technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überprüfen. Hierzu kann sich der Auftraggeber Personen bedienen, die von Berufs wegen der Verschwiegenheit unterliegen.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, solche Überprüfungen zu dulden. Im Rahmen einer solchen Überprüfung hat der Auftragnehmer den Zutritt zu seinen Räumlichkeiten sowie den Zugriff auf die Daten des Auftraggebers sicherzustellen und dem Auftraggeber alle im Zusammenhang mit der Auftragsbearbeitung relevanten Daten zur Verfügung zu stellen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Auftraggeber/in

Auftragnehmer/in